



HVBG

HVBG-Info 23/1997 vom 15.08.1997, S. 2160 - 2165, DOK 374.28/017-BSG

**Kein UV-Schutz beim Tennisspielen zwischen Geschäftspartnern
während einer Dienstreise - BSG-Urteil vom 27.05.1997 - 2 RU 29/96**

Kein UV-Schutz (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1 SGB VII) beim Tennisspielen zwischen Geschäftspartnern während einer Dienstreise;

hier: BSG-Urteil vom 27.05.1997 - 2 RU 29/96 - (Bestätigung des Urteils des LSG Nordrhein-Westfalen vom 18.06.1996 - L 15 U 159/95 - vgl. HVBG-INFO 1996, S. 2352-2359)

Das BSG hat mit Urteil vom 27.05.1997 - 2 RU 29/96 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Das Revisionsgericht ist an die vom LSG getroffene Würdigung des Einzelfalls gebunden; ihm ist nicht gestattet, unter mehreren möglichen Beweismöglichkeiten selbst die Wahl zu treffen oder diese sonst zu bewerten (vgl. BSG vom 31.5.1996 - 2 RU 24/95 = HVBG-INFO 1996, 2071).

2. Zumindest wenn es vor allem außerhalb der unmittelbaren betrieblichen Sphäre um eine Erwartungshaltung des Arbeitgebers/Vorgesetzten hinsichtlich der Teilnahme an reinen Freizeitbetätigungen - wie hier das Tennisspielen - geht, ist dieses Kriterium nicht geeignet, den im Vordergrund stehenden eigenwirtschaftlichen Aspekt von Freizeit, Unterhaltung und/oder Erholung in den Hintergrund zu drängen. Wie der Senat in seiner Entscheidung vom 16.3.1995 - 2 RU 17/94 (vgl. HVBG-INFO 1995, S. 1490 - 1495) = NJW 1995, 3340 = USK 9549 dargelegt hat, gibt es sehr unterschiedliche aus dem Arbeitsleben abgeleitete gesellschaftliche Erwartungshaltungen, die für den Betroffenen oft einen nicht unerheblichen Druck bedeuten, sich an bestimmten Veranstaltungen, Zusammenkünften sowie Besuchen und Gegenbesuchen zu beteiligen, ohne daß allein deshalb bei einer Teilnahme Versicherungsschutz anzunehmen ist.